

Neues über Ein- und Ausfuhr

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Mitteilungen über Textilindustrie : schweizerische Fachschrift für die gesamte Textilindustrie**

Band (Jahr): **25 (1918)**

Heft 5-6

PDF erstellt am: **20.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

MITTEILUNGEN ÜBER TEXTIL-INDUSTRIE

Adresse für redaktionelle Beiträge, Inserate und Expedition: Fritz Kaeser, Metropol, Zürich. — Telefon Nr. 6397
Neue Abonnements werden daselbst und auf jedem Postbureau entgegengenommen. — Postcheck- und Girokonto VIII 1656, Zürich

Nachdruck, soweit nicht untersagt, ist nur mit vollständiger Quellenangabe gestattet

Die II. Schweizer Mustermesse in Basel vom 15.—30. April 1918.

Basel rüstet sich seit längerer Zeit für die Abhaltung der II. Schweizer Mustermesse und bald ist der Eröffnungstag da, an welchem die Teilnehmer und Besucher sich überzeugen werden, wie sehr sich die Stadt den sachtensprechenden Ausbau und die Organisation für diese große Kundgebung der Schweizer Arbeit hat angelegen sein lassen.

Die soeben erschienene No. 1 des Offiziellen Bulletin „Die Schweizer Mustermesse“ enthält verschiedene orientierende Angaben für die Aussteller und Messebesucher, die für viele unserer Leser von Interesse sein werden.

Die Messebauten. Die Konzentration des ganzen Messebetriebes an einem Ort ist eine der wesentlichsten Verbesserungen der zweiten Mustermesse. Sämtliche Gruppen sind in den Gebäuden am Riehenring beim alten badischen Bahnhof untergebracht.

Die sehr starke Beteiligung an der zweiten Messe (1000 gegenüber 900 im letzten Jahr) machte bedeutende bauliche Erweiterungen nötig. Die Erzeugnisse unserer Industrie und unseres Gewerbes werden in drei großen Hallen untergebracht: das bestehende Messegebäude mit einem Flächeninhalt von 2200 m², das transportable Kunstausstellungsgebäude des Bundes mit 3100 m², endlich eine neue Halle mit 2000 m². Für die allgemeine Gewerbeschau sind also total 7300 m² erforderlich. Die besonderen Musterlager einzelner Firmen sind im Rosentalschulhaus in unmittelbarer Nähe des Messegebäudes untergebracht. Die benutzte Fläche beträgt dort 1550 m². Insgesamt wären also für die Mustermesse 1918 8850 m² erforderlich. In dieser Zahl ist nur die Fläche angegeben, welche für die Aufnahme der an der Messe gezeigten Waren bestimmt ist. Für die Magazinierung des Packmaterials und verschiedene andere Zwecke sind noch weitere Räumlichkeiten nötig.

Diese Angaben zeigen, daß die Messe 1918 eine sehr bedeutende Ausdehnung hat.

Die Beteiligung. Die stärksten Teilnehmerzahlen weisen mit je zirka 180–190 Ausstellern Basel-Stadt und Zürich auf. Den dritten Rang nimmt der Kanton Bern mit zirka 120 Teilnehmern ein. Es folgen sodann der Reihe nach mit guter Beteiligung die Kantone Aargau, Waadt, St. Gallen, Genf, Luzern, Solothurn, Neuenburg, Tessin, Baselland und Thurgau.

Am stärksten vertreten ist mit zirka 180 Teilnehmern die Gruppe IX: Maschinen, Werkzeuge, Feinmechanik, Instrumente und Apparate, Elektrizitätsindustrie. Die zweitgrößte Beteiligung mit zirka 170 Ausstellern weist sodann die Gruppe VI auf, d. h. Textilwaren, Bekleidung und Ausstattung. Große Teilnehmerzahlen zeigen ferner Gruppe VIII: Bureau- und Geschäftseinrichtungen, Schreib-, Zeichen- und Malutensilien, Papierfabrikate und Graphik, sodann Gruppe II: Nahrungs- und Genußmittel. Auch die Gruppen X: Technische Bedarfsartikel aus Metall, Holz, Leder, Kautschuk etc., III: Haus- und Küchengeräte, Hausbedarfsartikel, IV: Wohnungseinrichtungen, Beleuchtung, Heizung, sanitäre Anlagen weisen eine ordentliche Beteiligung auf.

Von Wichtigkeit ist die Tatsache, daß an der nächsten Messe nicht nur Gewerbe, kleine und mittelgroße Betriebe, sondern auch die Großindustrie gut vertreten sind. Wir finden die Namen erster Firmen, welche an der ersten Veranstaltung noch fehlten. Das Interesse für die Mustermesse ist heute in allen Industriekreisen ein sehr lebhaftes.

Neuerungen. Solche liegen darin, daß die zweite Muster-

messe nicht nur der Vermehrung des Inlandabsatzes, sondern auch einer intensiven Exportförderung besondere Aufmerksamkeit schenkt, da letztes Jahr bereits zahlreiche ausländische Importeure anwesend waren. Als oberster Grundsatz gilt dabei immer noch, nur Schweizer Firmen mit ihren in der Schweiz erstellten Waren als Aussteller zuzulassen, wobei neben Fabrikanten diesmal auch Händler berücksichtigt werden.

Neu sind ferner die Einführung geschlossener Kabinen, wo zwischen Ausstellern und Interessenten ungestört verhandelt werden kann. Aus dem gleichen Grund sind die offenen Stände auch in verschiedenen Tiefen erstellt worden.

Diesen Erweiterungen des ursprünglichen Messegedankens stehen folgende Einschränkungen gegenüber:

Der Messecharakter der Veranstaltung ist strenger als im letzten Jahre gewahrt. Kräftiger als an der ersten äußert sich an der zweiten Schweizer Mustermesse der Gedanke, daß diese Institution keine Ausstellung, sondern ein Verkehrs- und Umsatzmittel, eine Art Börse darstellen soll.

Zur Erreichung dieses Zweckes führt die Neuerung, daß die zweite Schweizer Mustermesse den Vormittag unter allen Umständen für den Abschluß von Geschäften zwischen Verkäufern und Einkäufern reserviert. Als Kontrollmittel, das diese klare Ausscheidung und Abgrenzung ermöglicht, dient die Einkäuferkarte. Diese berechtigt ihren Inhaber während des ganzen Tages zum Eintritt in die Messe; Nichtinhaber der Karte haben am Vormittag keinen Zutritt. Die Einkäuferkarten lauten auf den Namen; sie werden nur nach schriftlicher Anmeldung den in- und ausländischen Einkäufern zugestellt. Diese müssen nachweisbar wirkliche Interessenten sein.

Publikationsorgane und Propaganda. Damit der Kontakt mit den Messeteilnehmern, Besuchern, Einkäufern und Interessenten in Zukunft während des ganzen Jahres sichergestellt ist, soll als ständiges Organ „Die Schweizer Mustermesse“ herausgegeben werden. Das Messeorgan wird in erster Linie für die Teilnehmer und Interessenten bestimmten offiziellen Mitteilungen publizieren; es wird ferner Besprechungen über verschiedene Messefragen, sowie Aufsätze über unsere Industrien und unser Wirtschaftsleben veröffentlichen. Daneben wird ein Messekatalog erstellt.

Die Schweizer Mustermesse in Basel hat ferner ein spezielles Propaganda- und Auskunftsbureau für die welsche Schweiz mit Sitz in Genf gegründet; die Leitung dieses Bureaus übernimmt der frühere Direktor der Mustermesse, Herr J. de Prætere, nunmehriges Mitglied des Organisationskomitees, während die Veranstaltung der zweiten Mustermesse nun bekanntlich unter der Direktion von Dr. W. Meile steht.

Möge das Unternehmen im Interesse der Förderung schweizerischen Industrie- und Gewerbetriebses von gutem Erfolg begleitet sein.
F. K.

Neues über die Ein- und Ausfuhr

Seit unserm letzten Artikel «Baumwollnot und die bedrohte Lage der Schweizer Textilindustrie» ist wieder ein Monat verflossen, ohne daß ein Entscheid über die Zulässigkeit der Einfuhr von Rohmaterialien erfolgt ist. Kürzlich hat es geheißt, wegen dem Finanzabkommen seien die Unterhändler einig geworden, dagegen,

was für uns die Hauptsache wäre, sei man seitens der Entente für die Gestaltung des Exportes von Textilwaren im neuen Vertragsentwurf sehr wenig entgegenkommend. Wo soll man denn mit der Ware hin, wo in Anbetracht der Kleinheit des Inlandmarktes die meisten unserer Textilbranchen auf den Absatz nach dem Ausland angewiesen sind? Nach Berichten englischer Baumwollspinner erwartete man in England auf Anfang April die Erlaubnis zur Wiederaufnahme der Beförderung der getätigten Abschlüsse in Baumwollgarnen. Nun hatte die Offensive im Westen neuerdings in Frankreich und Italien eine Grenzsperrung zur Folge, von der man nicht weiß, wie lange sie wieder dauern wird. Inzwischen wird die Lage unserer Textilindustrie immer gedrückter und die Arbeitslosigkeit größer werden.

Wie von anderer Seite auch schon ausgedrückt worden ist, wäre das schlimmste nicht die Betriebseinstellung der Etablissements selbst, wohl aber die Arbeitslosigkeit und deren Begleiterscheinungen, die sich nicht nur auf diese beschränken, sondern auf alle diejenigen Industrien, Gewerbe usw. übergreifen, welche Baumwollgewebe gebrauchen und weiter verarbeiten. Es werden demnach in Mitleidenschaft gezogen: zirka 9800 Arbeiter der Spinnerei, 2000 der Zwirnerei, 12,900 der Weberei, 8500 der Wirkerei (inklusive 3000 Heimarbeiter), 1000 der Leinenindustrie, zusammen ca. 34,000 Arbeiter. Nebstdem indirekt ca. 28,000 Arbeiter der Stickereiindustrie, 4200 der übrigen Textilindustrie, 24,800 der Bekleidungs- und Ausrüstungsindustrie, zusammen 57,000 oder total 91,000 Arbeiter.

Diese Zahlen sprechen dafür, was für Folgen eine noch länger andauernde Sperre des Imports von Baumwolle und Baumwollgarnen haben könnte. Es ist zu erwarten und zu hoffen, daß der Verkehr nun recht bald wieder in den durch die S. S. S. und die Syndikate garantierten Bahnen wieder aufgenommen und weiter geleitet werde. F. K.

Ausfuhr nach England.

Die Ausfuhr schweizerischer ganz- und halbseidener Stoffe und Bänder nach England ist seit dem 22. Februar 1917 in der Weise kontingentiert, daß nicht mehr als 70 Prozent der entsprechenden Wertausfuhr des Jahres 1916 nach England gelangen dürfen. Mit Rücksicht auf die seither erfolgte Preissteigerung der Ware entspricht dieses Kontingent ungefähr 50 Prozent der im Jahr 1916 nach England zur Ausfuhr gebrachten Menge. Es handelt sich hier also um eine ganz bedeutende Einschränkung der schweizerischen Geschäftsbeziehungen mit der englischen Kundschaft, die umso empfindlicher ist, als die ursprünglich gleiche Kontingentierung für Waren italienischer und französischer Herkunft fallen gelassen worden ist.

Das englische Jahres-Einfuhrkontingent 1917/18, das am 23. Februar abgelaufen ist, wurde zunächst bis zum 1. April d. J. verlängert, indem dem Jahreskontingent ein Achtel zugeschlagen wurde. Es bestand nunmehr die Gefahr, daß von diesem Zeitpunkt an überhaupt keine Seidengewebe und Bänder (wie auch Stickereien) mehr nach England ausgeführt werden könnten. Erfreulicherweise hat die englische Regierung in den letzten Tagen — wohl im Zusammenhang mit den in Bern zurzeit geführten Unterhandlungen zwecks Abschlusses eines Finanzabkommens, laut welchem die Schweiz der englischen Regierung bedeutende Vorschüsse leisten muß — ein Entgegenkommen in dieser Richtung gezeigt, und das Einfuhrkontingent neuerdings, durch Zugabe eines weiteren Viertels, vorläufig bis zum 30. Juni verlängert. Damit ist der schweizerischen Seidenindustrie ein gewisser Spielraum gegeben, wenn es auch natürlich ausgeschlossen ist, auf Grund dieser Fristverlängerung neue Geschäfte abzuschließen. Einem Zirkular der Londoner Handelskammer an ihre Mitglieder ist im übrigen zu entnehmen, daß heute die Auffassung besteht, daß nach dem 30. Juni 1918 die

Erteilung von Einfuhrbewilligungen endgültig eingestellt werde. Es ist jedoch auch in dieser Beziehung zu erwarten, daß auf Grund von Verhandlungen eine derartige schroffe Maßnahme gegenüber der schweizerischen Industrie vermieden werden kann und daß die Ententestaaten, welche schon die Ausfuhr von schweizerischen Seidenwaren nach den Zentralmächten und nach den nordischen Staaten bedeutend einschränken, nicht auch noch ihre eigenen Märkte den schweizerischen Erzeugnissen gänzlich verschließen werden.

Ausfuhr nach Deutschland.

Der deutsch-schweizerische Wirtschaftsvertrag läuft am 30. April d. J. ab und damit auch das im Rahmen dieses Uebereinkunft abgeschlossene Seidenabkommen. Dieses Abkommen regelt die Ausfuhr von ganzseidenen Geweben, von seidenen Bändern, Wirkwaren und Stickereien nach Deutschland, soweit eine solche gemäß den Entente Vorschriften des Pariser-Abkommens vom September letzten Jahres noch zulässig ist. Angesichts des von der Entente viel zu niedrig bemessenen allgemeinen Ausfuhrkontingentes für die Zentralstaaten (ungefähr ein Drittel der tatsächlichen Ausfuhr des Jahres 1916) und der Kontingentierung der einzelnen Firmen, bei welcher auf schon früher erteilte Bestellungen keine Rücksicht genommen werden konnte, sind erhebliche Schwierigkeiten aufgetaucht, die, nach Anhörung der Vertreter der Zürcherischen Seidenindustrie-Gesellschaft, zu entsprechenden Maßnahmen des Schweizerischen Volkswirtschafts-Departements zunächst für die Ausfuhr im dritten Ententekontingents-Quartal (April-Juni 1918) geführt haben.

In den nächsten Tagen beginnen die Verhandlungen für die Erneuerung des Seidenabkommens mit Deutschland, wobei die Voraussetzungen insofern andere sein werden, als nunmehr das österreichisch-ungarische Absatzgebiet den Erzeugnissen der schweizerischen Seidenweberei in beschränktem Umfange und unter gewissen Bedingungen wieder offen steht, was bei Abschluß des zurzeit geltenden Abkommens (Oktober/November 1917) nicht der Fall war. Es ist jedenfalls zu wünschen, daß die Verhandlungen möglichst rasch zum Ziel geführt werden, damit vom 1. Mai an über die Lieferungs- und Zahlungsbedingungen für die Ausfuhr von Seidenwaren nach Deutschland völlige Klarheit herrscht. Auf den Umstand, daß das noch zu Recht bestehende Seidenabkommen statt am Anfang Oktober, erst Anfang Dezember letzten Jahres in Wirksamkeit treten konnte, sind nicht zum wenigsten auf die Schwierigkeiten zurückzuführen, die sich in der letzten Zeit bei der Abwicklung des Vertrages herausgestellt haben.

Einfuhr in die Vereinigten Staaten.

Laut telegraphischer Mitteilung hat das War Trade Board der Vereinigten Staaten am 23. März eine Liste von Artikeln publiziert, welche nur noch unter gewissen Bedingungen eingeführt werden können. Darunter figurieren folgende Artikel, welche für die schweizerische Textilindustrie von Interesse sein können:

Baumwollwaren, Kunstseide und Kunstseidenwaren, ferner Wollenwaren.

Die Konsuln der Vereinigten Staaten sind angewiesen worden, vom 1. April an für die in der Liste figurierenden Artikel keine Konsularfakturen auszugeben, bevor sie die Nummer der betreffenden Einfuhrbewilligung oder einen andern Beweis dafür erhalten haben, daß eine Einfuhrbewilligung erteilt worden ist. Die Schiffsgesellschaften sind ebenfalls benachrichtigt worden, keine Sendungen von Artikeln, die in der Liste figurieren, anzunehmen, wenn keine Beweise dafür vorliegen, daß eine Bewilligung erteilt worden ist. Es ist daher Sache

der amerikanischen Importeure, ihre Lieferanten brieflich oder telegraphisch von der Nummer der Bewilligung, welche sie erhalten haben, zu avisieren, damit sie dieselbe dem Konsul und der Schiffsgesellschaft angeben können. Die Importeure müssen es sich demnach angelegen sein lassen, die Einfuhrbewilligungen genügend lange vor der Verschiffung einzuholen. Hinsichtlich derjenigen Waren, welche in der Liste nicht aufgeführt sind, genügt es, die Einfuhrbewilligung wie bis anhin eine gewisse Zeit vor der Ankunft der Waren zu verlangen. (Verfügung des War Trade Departments vom 17. Februar 1918)

Um Schwierigkeiten so viel als möglich zu vermeiden, ist dem schweizerischen Gesandten in Washington erklärt worden, daß das War Trade Board sich in der Regel damit begnügen werde, daß die Möglichkeit einer regelmäßigen Verladung in gewissen Häfen nachgewiesen wird. Der schweizerische Gesandte empfiehlt den schweizerischen Exporteuren, mit den Schiffsgesellschaften allgemeine Abmachungen zu treffen, welche ihnen den nötigen Schiffsraum garantieren. Angesichts der erwähnten Erklärung sei dies für die Gesellschaften mit keinem Risiko verbunden, wenn es sich nicht um Waren feindlichen Ursprungs handle. In der Verfügung des War Trade Departments ist ausdrücklich gesagt, daß man den normalen Geschäften nicht schaden und gegenüber den Neutralen wie gegenüber den Alliierten unnötige Härten vermeiden wolle.

Angesichts der dennoch vorauszuhenden Schwierigkeiten und der großen Wichtigkeit der in Betracht kommenden Interessen wird sich der schweizerische Gesandte mit dem War Trade Board über die nötigen Anordnungen verständigen und bittet die schweizerischen Exporteure, ihre Abnehmer in den Vereinigten Staaten anzuweisen, alle Einfuhrgesuche durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaft in Washington an die Regierung gelangen zu lassen. Soweit diese Abnehmer der Gesandtschaft bekannt sind, werden sie übrigens von letzterer selbst benachrichtigt werden.

Seidenstoffweberei vollzogen, die im Jahr 1917 nur 70 Prozent der Werteinfuhr des Jahres 1916 in England absetzen durfte, während die gleichartige französische und italienische Industrie diese Einschränkung nur in der ersten Jahreshälfte 1917 über sich ergehen lassen mußte. Das gleiche gilt in bezug auf die Einfuhr ganzseidener Bänder wie auch halbseidener Waren. Im übrigen ist die Einfuhr halbseidener Gewebe und Bänder ebenso groß wie in Friedenszeiten und sie hatte in den Kriegsjahren 1915 und 1916 sogar eine außerordentliche Steigerung erfahren.

Für die ganzseidenen Gewebe stellt sich der statistische Durchschnittswert pro Yard im Jahre 1915 auf sh. 1.8, im Jahre 1916 auf sh. 1.9 und im Jahre 1917 auf sh. 2.34. Da für das letzte Friedensjahr 1913 ein Preis von sh. 1.84 per Yard ausgewiesen wird, so hat eine nennenswerte Wertsteigerung erst im letzten Jahr stattgefunden und sie kann, mit ungefähr 30 Prozent, als sehr mäßig bezeichnet werden.

Ausfuhr:

In der englischen Statistik wird die Ausfuhr der ausländischen Ware (Wiederausfuhr) von derjenigen des inländischen Erzeugnisses ausgeschieden:

	1917		1916	
	englische Ware	ausländ.	engl. Ware	ausländ.
Ganzseidene Gewebe	Lst. 583,000	736,100	606,400	1,281,700
Halbseidene Gewebe	" 629,000	263,900	582,800	422,900
Ganzseidene Bänder	" 20,900	328,100	19,700	475,200
Halbseidene Bänder	" 14,900	118,000	27,100	165,200

Während die Ausfuhr englischer Seidengewebe und Bänder dem Jahr 1916 gegenüber (und auch im Vergleich zum Friedensjahr 1913) keine bedeutenden Aenderungen aufweist, hat die Ausfuhr ausländischer Erzeugnisse ganz erheblich abgenommen. Der Londonermarkt hat infolge der mißlichen Transportverhältnisse und der übrigen auf den Krieg zurückzuführenden Hemmungen, als internationale Vermittlungsstelle für Seidenwaren an Bedeutung eingebüßt und durch das Zurückhalten der ausländischen Ware für den eigenen Verbrauch konnte der Ausfall in der Einfuhr etwas ausgeglichen werden.

Zoll- und Handelsberichte

Ausfuhr von Seidenwaren aus der Schweiz (Konsularbezirk Zürich) nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika im Monat Februar:

	Februar 1917	1918	Jan.-Febr. 1918
Ganzseidene Gewebe, stranggefärbt	Fr. 99,007	24,564	24,564
Ganzseidene Gewebe, stückgefärbt	" 175	—	—
Halbseidene Gewebe	" 529	—	—
Seidenbeutelutuch	" 27,984	352,404	586,145
Seidene Wirkwaren	" 25,959	—	26,904

England. Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren im Jahre 1917.

Nach den Veröffentlichungen der englischen Handelsstatistik stellt sich die Ein- und Ausfuhr von Seidenwaren in den drei letzten Jahren wie folgt:

	Einfuhr:		
	1917	1916	1913
Ganzseidene Gewebe	Lst. 4,875,500	5,563,700	7,739,500
	Yds. 41,623,800	56,462,800	80,269,500
Halbseidene Gewebe	Lst. 3,413,600	3,881,800	2,832,200
	Yds. 28,809,800	36,612,600	29,071,800
Ganzseidene Bänder	Lst. 1,292,000	1,908,100	1,810,900
Halbseidene Bänder	Lst. 1,189,300	1,005,200	970,600

Bei den ganzseidenen Geweben tritt die Einwirkung der englischen Kontingentierungsmaßnahmen deutlich zu Tage. Die Einfuhr ist dem letzten Friedensjahr 1913 gegenüber der Menge nach um nicht weniger als 48 Prozent zurückgegangen. Diese Minder-einfuhr hat sich in der Hauptsache auf Kosten der schweizerischen

Amtliches und Syndikate
Schweizerische Importvereinigung für Rohseide S. I. S.

Am 15. März hat die erste ordentliche Generalversammlung des Rohseidensyndikates S. I. S. unter dem Vorsitz des Präsidenten, Herrn Kantonsrat J. Meyer-Rusca, stattgefunden. Die Versammlung bestätigte die schon früher beschlossene und infolge der Ausdehnung des Genossenschaftszweckes notwendig gewordene Aenderung einiger Artikel der Statuten, da das Syndikat sich nicht mehr, wie dies ursprünglich der Fall gewesen ist, nur mit der Vermittlung der Einfuhr von Grègen befaßt, sondern auch mit der Einfuhr von gewirnten Seiden und andern Rohstoffen. Die Aenderungen sind im übrigen rein formeller Natur.

An Stelle des austretenden Herrn H. Heer wurde Herr R. Stehli-Zweifel, i. Fa. Stehli & Co., Zürich, als neues Mitglied des Vorstandes gewählt. Der Vorstand setzt sich demgemäß zurzeit aus folgenden Herren zusammen: E. Appenzeller, J. Meyer-Rusca, R. Pfister, O. Senn, G. Siber, R. Stehli-Zweifel, F. Zwicky sowie Herrn J. Oertli, Direktor der Seidentrocknungsanstalt Basel, der dem Vorstand als Vertreter des Bundesrates angehört.

Ueber die Tätigkeit der Geschäftsleitung und der Syndikatsorgane gab der Bericht der Geschäftsleitung Auskunft, dem zu entnehmen ist, daß seit der Gründung der S. I. S. (November 1916) bis Ende des Jahres 1917 durch deren Vermittlung 543,000 kg Grègen im Wert von 38,8 Millionen Fr. und 899,000 kg Ouvrées im Wert von 78,6 Millionen Fr. zur Einfuhr bewilligt worden sind. Der Geschäftskreis der S. I. S. hat ferner gegen Ende des Jahres 1917 eine wesentliche Erweiterung erfahren durch die dem